



TENNANT COMPANY

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES. Der Erwerb des Produkts („Produkt“) vom Lieferanten durch die Tennant Company, einem Unternehmen aus Minnesota, und/oder eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen („Tennant“) wird von folgenden Dokumenten abhängig gemacht (in der Reihenfolge ihrer Priorität): (i) ein beiderseitig vereinbarter und unterschriebener Vertrag; (ii) eine Bestellung von Tennant; und (iii) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (hierin gemeinsam als der „Vertrag“ bezeichnet). Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Tennant und dem Lieferanten dar und ersetzt alle anderen Vereinbarungen Absprachen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands, unabhängig davon, ob diese schriftlich oder mündlich vereinbart worden sind. Der Vertrag darf in keiner Weise geändert werden, davon ausgenommen sind Schreibfehler, die jederzeit korrigiert werden können. Jede der nachfolgend genannten Handlungen seitens des Lieferanten gilt als Annahme des Vertrags: (i) elektronische Annahme; (ii) Bestätigung des Vertrags oder (iii) Beginn der Ausführung der Leistung oder Nachricht vom Lieferanten an Tennant über die begonnene Leistungsausführung.

2. ZAHLUNG. Zahlungsbedingungen: zwei Prozent (2 %) Skonto bei Zahlung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen oder netto ohne Abzug innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Rechnungsdatum, nach Wahl von Tennant, wenn nichts anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist. Tennant darf jeden Betrag, den der Lieferant Tennant oder einem seiner verbundenen Unternehmen schuldet, jederzeit gegen einen von Tennant zu zahlenden Betrag aufrechnen.

3. LIEFERUNG, RISIKO, RECHTSANSPRUCH Alle Produkte werden im Einklang mit dem geltenden Recht und den Anforderungen von Tennant, die unter <http://www.tennantco.com/suppliers> eingesehen werden können, markiert, verpackt, versandt und ausgeliefert.

Wenn der Versand vollständig in den Vereinigten Staaten ausgeführt wird, wird das Produkt FOB Shipping Point (frei an Bord Versandstelle), unfrei gemäß Definition der UCC (Uniform Commercial Code (Einheitliches Handelsgesetz)) versandt. Bei allen anderen Sendungen wird das Produkt Free Carrier (FCA - Supplier's location) (frei Frachtführer (FCA Standort des Lieferanten) gemäß Incoterms 2010 versandt. Die Lieferung erfolgt gemäß Zeitplan über den von Tennant benannten Frachtführer, ohne Berechnung für die Verpackung in Kartons oder Kisten oder die Lagerung, sofern nichts anderweitiges spezifiziert ist. Das Verlustrisiko bei Produkten, die den Anforderungen nicht entsprechen, verbleibt beim Lieferanten bis zur Behebung des Mangels oder der Abnahme.

Der Rechtsanspruch auf das Produkt geht bei Lieferung auf Tennant oder den Frachtführer über, je nachdem was zuerst eintrifft.

4. INSPEKTION, ABNAHME. Die Bezahlung des Produkts durch Tennant stellt keine Abnahme eines solchen Produkts durch Tennant dar. Tennant darf das Produkt inspizieren und ablehnen, wenn dieses in Tennants alleinigem, subjektivem Ermessen fehlerhaft ist oder den Anforderungen nicht entspricht, unabhängig von der Zeit, die zwischen der Lieferung und der Inspektion durch Tennant vergangen ist. „Den Anforderungen nicht entsprechen“ bedeutet, dass das Produkt nicht dem entspricht, was Tennant bestellt hat, dass das Produkt nicht die Leistungsstandards erfüllt, dass das Produkt nicht der Produktspezifikation entspricht oder dass das Produkt von ungenügender Qualität ist.

Tennant kann das abgelehnte Produkt auf Kosten des Lieferanten zurücksenden und sich vom Lieferanten alle damit verbundenen Kosten erstatten lassen, einschließlich insbesondere des Auspackens, der Untersuchung, der erneuten Verpackung und der Rücksendung eines solchen Produkts. Wenn Tennant ein Produkt erhält, bei dem bei der Untersuchung nicht ersichtlich ist, dass Mängel vorliegen oder dass das Produkt nicht den Anforderungen entspricht, behält Tennant sich alle Rechte in Bezug auf solch ein Produkt vor. Nichts in diesen Geschäftsbedingungen entbindet den Lieferanten von seinen Verpflichtungen, das Produkt zu testen, zu inspizieren und für die Qualitätskontrolle zu sorgen und Tennants Rechte, Schadensersatz für durch die Lieferung von mangelhaften oder nicht den Anforderungen entsprechenden Produkten einzuklagen, werden auch nicht anderweitig begrenzt.

Falls das Produkt für einen Vertrag oder Untervertrag mit der US-Regierung eingekauft worden ist, wird der Lieferant mit Tennant zusammenarbeiten, um die Inspektionsverpflichtungen einzuhalten, indem er Zugang zu den angefragten Materialien und Informationen gewährt.

5. PRODUKTSICHERHEIT UND QUALITÄT. Der Lieferant wird Tennant im Fall von Problemen mit der Produktsicherheit oder Qualität umgehend informieren, einschließlich insbesondere in Bezug auf Rückrufe. Der Lieferant wird vollständig mit Tennant kooperieren und Tennant angemessene Unterstützung bieten, falls Tennant irgendetwelche oder alle Produkte zurückruft oder überarbeitet.

6. GARANTIE. Der Lieferant garantiert, dass das Produkt : (i) neu und frei von Mängeln im Material und in der Verarbeitung sein wird; (ii) allen Mustern oder Spezifikationen, die von Tennant gestellt worden sind sowie allen Aussagen, die Vertreter des Lieferanten gegenüber Tennant gemacht haben oder die auf den Verpackungen oder Etiketten oder in der Werbung solcher Produkte



TENNANT COMPANY ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

gemacht worden sind, entsprechen wird; (iii) angemessen verpackt, markiert und gekennzeichnet sein wird und (iv) nicht gegen Rechte von Drittparteien verstoßen wird.

Der Lieferant garantiert des Weiteren, dass: (i) er den Rechtsanspruch auf das Produkt sowie das Recht, das Produkt an Tennant zu verkaufen hat und (ii) dass alle hierunter gelieferten Produkte marktgängig und sicher und angemessen für den Zweck sind, für den Produkte gleicher Art normalerweise verwendet werden. Wenn der Lieferant den bestimmten Zweck, für den Tennant das Produkt zu verwenden gedenkt, kennt oder ihn kennen müsste, garantiert der Lieferant, dass solch ein Produkt für solch einen Zweck geeignet ist. Der Lieferant wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, für Waren, die nicht vom Lieferanten hergestellt aber in das Produkt integriert worden sind, Garantien einzuholen und diese weiterzugeben.

Die Garantie des Lieferanten geht auf Tennant, ihre Nachfolger, Abtretungsempfänger, Kunden und Nutzer der von Tennant verkauften Produkte über.

Nachdem Tennant den Lieferanten darüber in Kenntnis gesetzt hat, wird der Lieferant das nicht den Anforderungen entsprechende Produkt austauschen, ohne dass Tennant dafür Kosten entstehen, es sei denn, dass Tennant schriftlich zustimmt, dass der Lieferant die Mängel reparieren darf statt das Produkt auszutauschen. Wenn der Lieferant es versäumt die Mängel zeitnah zu beheben oder das nicht den Anforderungen entsprechende Produkt auszutauschen, kann Tennant nach einer angemessenen Fristsetzung an den Lieferanten solche Korrekturen oder einen solchen Austausch des Produkts selbst vornehmen und dem Lieferanten alle Tennant dabei entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

Im Fall eines Versagens eines seriellen Feldes wird der Lieferant gemäß seinem Abhilfemaßnahmenplan und den Anforderungen von Tennant umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen, um das Problem zu beheben und Tennant benachrichtigen und den Zeitplan für die Behebung mitteilen. Der Lieferant ist haftbar für Tennants Garantiekosten und Ausgaben, einschließlich insbesondere für Fracht, Teile, Arbeitskosten, Reisekosten und verbundene Ausgaben in Verbindung mit der Diagnose und der Reparatur oder dem Austausch im Fall von Feldversagen.

Der Lieferant stimmt des Weiteren zu, Tennant zeitgerecht über andere Erfahrungen des Kunden beim Versagen desselben oder von ähnlichen Teilen zu unterrichten.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Garantien verstehen sich als zusätzliche Garantien über die Tennant per Vertrag oder laut Gesetz zustehenden Garantien oder Rechtsbehelfe von Tennant hinaus (gleich ob ausdrücklich oder impliziert)

und dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Sie diese beschränken oder begrenzen. Jeder Versuch des Lieferanten, solche Garantien oder Rechtsbehelfe von Tennant in irgendeiner Art und Weise zu begrenzen, auszuschließen oder zu beschränken, sind null und nichtig und unwirksam. Die Garantie des Lieferanten gilt für den im Vertrag ausgewiesenen Zeitraum.

7. UNVERBINDLICHE PROGNOSEN. Von Zeit zu Zeit kann Tennant seine potentiellen zukünftigen Einkaufszahlen für das Produkt mittels einer Abrufbestellung oder eines Dokuments bzw. einer Erklärung mit ähnlicher Funktion zum Nutzen des Lieferanten prognostizieren. Solche Prognosen dienen nur der Information und nicht verbindlich. Tennant ist nicht verpflichtet, für prognostizierte Anforderungen oder Mengen auf einer Abrufbestellung zu zahlen, wenn kein ausdrücklicher Vertrag vorliegt.

8. BEENDIGUNG. Tennant kann jeden Vertrag ganz oder teilweise zu jeder Zeit und aus irgendeinem Grund kündigen. Im Falle einer solchen Stornierung wird der Lieferant sofort alle Arbeiten an dem Vertrag einstellen und seine Lieferanten oder Subunternehmer benachrichtigen und auffordern, die Arbeiten ebenfalls einzustellen. Tennant wird dem Lieferanten ein angemessenes Kündigungsentgelt zahlen, das den Prozentsatz der vor der Kündigungsbenachrichtigung tatsächlich ausgeführten Arbeiten zuzüglich der tatsächlich dokumentierten, aus der Stornierung entstehenden direkten Kosten, aber abzüglich der Beträge, die der Lieferant infolge der Stornierung eingespart hat oder die vom Lieferant zur Minderung seiner Schäden erzielbar sind, reflektiert. Tennant wird den Lieferanten nicht für Arbeiten bezahlen, die nach der Stornierungsbenachrichtigung durchgeführt worden sind oder Kosten erstatten, die den Lieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten entstehen und die vernünftigerweise hätten vermieden werden können. Zahlungen im Rahmen dieser Bestimmung werden nicht als ein Verzicht auf Tennants andere Rechte erachtet.

9. ENTSCHÄDIGUNG. Der Lieferant wird Tennant, seine Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen, seine Nachfolger, Abtretungsempfänger, Kunden und Nutzer des Produkts entschädigen, verteidigen und gegen alle Schäden, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Verluste jeder Art (einschließlich angemessener Anwaltshonorare) schadlos halten, die infolge oder vorgeblich infolge der folgenden Umstände entstanden sind: (i) Unrichtigkeit in einer vom Lieferanten gemachten Darstellung oder Garantie; (ii) Verstoß des Lieferanten gegen eine Verpflichtung im Rahmen des Vertrags; (iii) Körperverletzung (einschließlich Tod) oder Sachschaden infolge oder auf Grundlage der Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer; (iv) jedes Versäumnis des Lieferanten, die



TENNANT COMPANY

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

anwendbaren Gesetze oder Vorschriften in Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Verkauf der Produkte durch den Lieferanten (einschließlich derjenigen, die auf die Umwelt, Gesundheit und Sicherheit anwendbar sind) einzuhalten; (v) Produkthaftung oder (vi) Kosten, die aus einem freiwilligen oder unfreiwilligen Rückruf, einer Produktrückgewinnung oder eines Produktrückzugs vom Markt entstehen.

10. GEISTIGES EIGENTUM. „Bestehendes Geistiges Eigentum“ bezeichnet das gesamte geistige Eigentum; davon ausgenommen ist Geistiges Eigentum, das während der Zusammenarbeit geschaffen worden ist. Jede Partei behält ihre vorhandenen Rechte an Bestehendem Geistigen Eigentum.

„Geistiges Eigentum, das während der Zusammenarbeit geschaffen worden ist“ bezeichnet jedes geistige Eigentum und greifbare Arbeitsprodukt, das konzipiert, geschaffen und entwickelt und erstmals für die Zwecke des Vertrags unter der Regie von Tennant in der Praxis eingesetzt wird, einschließlich insbesondere Erfindungen, Technologie, Designs, urheberrechtlich geschützte Werke, technische Informationen, Computersoftware, Dokumentation von Computersoftware, Urheberrechte, Patente und Patentanträge. Das gesamte Geistige Eigentum, das während der Zusammenarbeit geschaffen worden ist, gehört Tennant. Der Lieferant wird Tennant gegenüber jedes Geistige Eigentum, das während der Zusammenarbeit geschaffen worden ist, offenlegen. Wenn die Lieferung nicht im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, wird der Lieferant Tennant alles während der Zusammenarbeit geschaffene Geistige Eigentum auf schriftliche Anfrage von Tennant zusenden. Der Lieferant tritt hiermit unwiderruflich alle Rechte, Rechtsansprüche und Interessen an Geistigem Eigentum, das während der Zusammenarbeit geschaffen wurde, an Tennant ab und verspricht, diese an Tennant abzutreten. Der Lieferant stimmt zu, dass er alles zumutbar notwendige unternehmen wird, um Tennant zu ermöglichen, Tennants Rechte an dem geistigen Eigentum, das während der Zusammenarbeit geschaffen worden ist, zu sichern und die Übertragung abzuschließen, einschließlich insbesondere die Durchführung von bestimmten Übertragungen des Rechtsanspruchs an Geistigem Eigentum, das während der Zusammenarbeit geschaffen wurde, vom Lieferanten an Tennant und die Zusammenarbeit mit Tennant auf Kosten von Tennant zur Verteidigung und Durchsetzung von Tennants Rechten an solchem, während der Zusammenarbeit entstandenem Geistigen Eigentum.

Soweit bereits Bestehendes Geistiges Eigentum in Zusammenhang mit dem Produkt verwendet wird, dem Produkt beiliegt oder in das Produkt eingebunden ist und nach diesem Vertrag oder einer vorangegangenen Vereinbarung nicht Tennant gehört, gewährt der Lieferant Tennant ein weltweites, nicht-exklusives, unwiderrufliches, bezahltes, unbefristetes, lizenzgebührenfreies Recht und die Lizenz, Kopien anzufertigen, anfertigen zu lassen, zu verkaufen, zum Verkauf

anzubieten, zu importieren, zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, auszustellen, durchzuführen, zu verteilen (intern und extern) und Derivate derselben zu erstellen und andere zu autorisieren, jede, einige oder alle der zuvor genannten Handlungen vorzunehmen.

11. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN. Der Lieferant garantiert, dass das Produkt im Einklang mit allen anwendbaren Bundesgesetzen, Landesgesetzen, Gemeinderecht, Anordnungen, Regeln, Verordnungen und Vorschriften hergestellt, verkauft, verwendet und abgegeben wird und allen geltenden Gesetzen des Landes entspricht.

Der Lieferant wird alle anwendbaren umwelttechnischen und aufsichtbehördlichen Anforderungen, die auf das Produkt anwendbar sind, einhalten, einschließlich insbesondere der Folgenden:

- (i) Europäische Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 über die Nutzungsbeschränkung von gefährlichen Substanzen in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS 2“), wie sie von den verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt wird. Der Lieferant wird alle Änderungen zur RoHS2 und weitere Anweisungen, die Tennant gibt, befolgen;
- (ii) Europäische Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über die Abfallentsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten („WEEE 2“), wie sie von den verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt wird. Im Hinblick auf jedes Produkt, das an Tennant im Rahmen eines Vertrags übertragen worden ist und das unter die von der WEEE 2 abgedeckten „Elektro- und Elektronikgeräte“ („EEE“) fällt, wird der Lieferant ohne Zusatzkosten für Tennant und auf Anfrage von Tennant die Verantwortung für die Rücknahme des Produkts und für die Behandlung oder die anderweitige Handhabung des Produkts im Einklang mit WEEE 2 und den nationalen Durchführungsbestimmungen übernehmen und das benutzte Produkt, das zurzeit Eigentum von Tennant ist, bis zur Anzahl der neu von Tennant gekauften Einheiten zurücknehmen oder zu organisieren, dass eine Drittpartei dies im Einklang mit allen anwendbaren Anforderungen erledigt und
- (iii) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien („REACH“), die auf das Produkt anzuwenden ist oder dieses betrifft.

Der Lieferant versichert, garantiert und verpflichtet sich, dass:

- a) im Sinne des Artikels 7(1) von REACH unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Anwendungsbedingungen nicht beabsichtigt ist, dass



TENNANT COMPANY

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

- eine in einem Produkt enthaltene Substanz freigesetzt wird;
- b) keine Substanz auf der Kandidatenliste in einer Arbeit in einer Konzentration von 0,1 % oder darüber (Massenprozent (w/w)) enthalten ist, im Sinne der Definition einer solchen Konzentration und der Auslegung nach REACH;
 - c) keine Substanz, die in einer vom Lieferanten an Tennant gelieferten Arbeit enthalten ist, eine Registrierung oder Benachrichtigung nach Artikel 6 oder 7 von REACH erfordert (oder von entsprechenden geänderten Bestimmungen);
 - d) keine Substanz auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) in einer vom Lieferanten an Tennant gelieferten Arbeit vorhanden ist;
 - e) alle Substanzen in Arbeiten, die der Lieferant an Tennant liefert, den Beschränkungen (die in Anhang XVII zu REACH dargelegt sind) entsprechen;

Falls der Lieferant gewahrt wird, dass eine Zusicherung oder Garantie in den obigen Punkten (a)-(e) nicht akkurat ist oder aufhört, akkurat zu sein, wird der Lieferant:

- A. umgehend Tennant benachrichtigen;
- B. sicherstellen, dass eine solche Substanz im Einklang mit REACH registriert und/oder der Europäischen Chemikalienagentur (European Chemicals Agency („ECHA“)) gemeldet wird, je nachdem, was zutrifft, und dass die besagte Registrierung und/oder Benachrichtigung Tennants Nutzung der Substanz beinhaltet;
- C. Tennant den Namen der Substanz sowie ausreichende Informationen bereitstellen, die es Tennant ermöglichen, das Produkt sicher anzuwenden oder Tennants eigenen Pflichten im Rahmen von REACH nachzukommen und
- D. sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Autorisation für Tennants Nutzung jeder dieser Substanzen nach REACH gewährt wird, falls zutreffend, unabhängig davon, ob die Substanz als solche oder in der Form von „Zubereitungen“ oder als Inhaltsstoff von „Artikeln“ im Sinne der Bedeutung von REACH geliefert wird.

Um die oben erwähnten Verpflichtungen einhalten zu können, wird der Lieferant die Publikation und die Aktualisierung der Kandidatenliste von ECHA überwachen und Tennant umgehend benachrichtigen, wenn eines der an Tennant gelieferten Produkte eine Substanz enthält, die offiziell für die Aufführung auf der Kandidatenliste vorgeschlagen worden ist; wird der Lieferant ein komplettes Inventar der in den Zubereitungen und Artikeln enthaltenen Substanzen im Sinne von REACH führen und er wird sicherstellen, dass seine Lieferanten sich verpflichten, genauso vorzugehen und rechtzeitig Substanzen vorregistriert und registriert, insoweit

das erforderlich ist, um eine Unterbrechung der Lieferkette zu verhindern.

Der Lieferant wird Tennant umgehend benachrichtigen, wenn gegen den Lieferanten Strafverfahren auf bundesstaatlicher oder staatlicher Ebene oder von einer ausländischen Regierung wegen eines behaupteten Betrugs oder korrupter Praktiken eingeleitet werden, sobald diese Verfahren durch die Einreichung der formellen Anklageunterlagen bei einem Gericht in Gang gesetzt worden sind. Der Lieferant stellt Tennant frei und hält Tennant schadlos gegen jede Haftung, alle Ansprüche, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich insbesondere für Honorare von Rechtsanwälten oder anderen Fachkräften), die aus der Nichteinhaltung durch den Lieferanten oder diesbezüglich entstehen.

12. EXPORT-/IMPORTKONTROLLEN. Der Lieferant wird die Offenlegung von und den Zugang zu technischen Daten, Informationen, dem Produkt und anderen im Rahmen des Vertrags erhaltenen Teilen im Einklang mit den relevanten Exportkontrollgesetzen und Vorschriften kontrollieren. Der Lieferant wird Technologie, das Produkt, technische Daten oder andere vom Lieferanten an Tennant gelieferte Teile nicht verwenden, exportieren, re-exportieren oder anderweitig freigeben, ausgenommen im Einklang mit den anwendbaren US Exportgesetzen.

13. GEHEIMHALTUNG. Der Lieferant wird keine vertraulichen Informationen gegenüber anderen Parteien offenlegen („Tennants Vertrauliche Informationen“) einschließlich Informationen, die dem Lieferanten gegenüber offengelegt worden sind, ob schriftlich oder mündlich, die sich in irgendeiner Form auf die Forschung, Entwicklung, Produkte, Produktionsmethoden, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Verkäufer, Finanzen, personenbezogenen Daten, das Arbeitsprodukt und auf anderes Material oder andere Informationen im Zusammenhang mit Tennants aktuellen oder erwarteten Geschäften beziehen und der Lieferant wird Tennants Vertrauliche Informationen nur in Verbindung mit seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags verwenden. Der Lieferant kann Tennants Vertrauliche Informationen gegenüber seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern offenlegen, die berechtigterweise über diese Informationen verfügen müssen, um die Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen des Vertrags erfüllen zu können. Der Lieferant trägt die Verantwortung für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, der von seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Subunternehmern verursacht worden ist, und der Lieferant wird gemäß seinem Notfallplan, der im untenstehenden Abschnitt 17 dargelegt wird, angemessene Vorsichtsmaßnahmen treffen, um Cyber-Bedrohungen vorzubeugen und davor zu schützen.



TENNANT COMPANY

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Mit Ausnahme der Geschäftsgeheimnisse erlöschen die Verschwiegenheitsverpflichtungen des Lieferanten fünf Jahre nach der ursprünglichen Offenlegung und gelten nicht insofern der Lieferant nachweisen kann, dass diese (a) der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Offenlegung von Tennant gegenüber dem Lieferanten bekannt waren oder die danach öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass ein Verschulden des Lieferanten vorliegt oder (b) dem Lieferanten rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt worden sind, der keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Die Nachweispflicht liegt beim Lieferanten. Auf Anfrage von Tennant oder bei Kündigung des Vertrags gibt der Lieferant alle Vertraulichen Informationen von Tennant zurück oder bescheinigt deren Vernichtung.

Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Tennant Tennants Namen oder Handelsmarken nicht in der Werbung, Absatzförderung, oder der öffentlichen Verbreitung verwenden oder den Kauf des Produktes durch Tennant bewerben, veröffentlichen oder ankündigen.

14. VERSICHERUNG. Von Beginn des Vertrags an und solange eine anwendbare Verjährungsfrist wirksam ist, wird der Lieferant die folgenden Versicherungsarten und Versicherungssummen bei Versicherungsunternehmen mit A.M. Best Ratings von A- oder höher, und die anderweitig für Tennant zufriedenstellend sind, abschließen, bezahlen und aufrechterhalten.

- Arbeitsunfallversicherung
 - gesetzlich vorgeschrieben für den Betriebszustand;
- Arbeitgeberhaftpflichtversicherung
 - \$500.000 je Unfallereignis,
 - \$500.000 pro Mitarbeiter
 - \$500.000 Policenlimit;
- Kfz-Haftpflicht (eigenes Auto, fremdes Auto, geliehenes Auto) Personenschaden
 - \$1.000.000 Kombinierte Einzelobergrenze
- Sachschaden
 - Deckung für alle Risiken zum Wiederbeschaffungswert
- Betriebshaftpflichtversicherung
 - \$1.000.000 pro Vorfall;
- Personenschäden & Sachschäden
 - \$2.000.000 gesamter Haftungsumfang einschließlich Vertragshaftung
- Dachversicherung
 - \$5.000.000 Gesamtversicherungsbetrag
- Mitversicherte
 - Tennant und seine Tochtergesellschaften, Direktoren/leitenden Angestellten und Mitarbeiter sind als Mitversicherte zu nennen (primär, nicht besteuernd)

Tennant und seine Tochtergesellschaften, Direktoren/leitenden Angestellten und Mitarbeiter werden als Mitversicherte genannt (primär, nicht besteuernd)

Nach Tennants angemessenem Antrag lässt der Lieferant sich eine Versicherungsbestätigung der Deckung ausstellen und schickt eine Kopie an:

Tennant Company
Office of General Counsel
701 North Lilac Drive
Minneapolis, MN 55422, USA

zu Beginn des Vertrags. Auf Anfrage darf Tennant beglaubigte Abschriften der tatsächlichen Policen prüfen. Jede Bescheinigung wird vorsehen, dass Tennant im Fall der Stornierung oder einer wesentlichen Änderung in den Policen dreißig (30) Tage vorher schriftlich darüber informiert wird. Tennant wird in solchen Policen als Mitversicherter benannt, und die Policen sehen vor, dass die Deckung der Versicherung des Lieferanten primär und beitragsfrei hinsichtlich aller von Tennant gehaltenen Versicherungen ist und ein Vermerk wird aufgenommen, dass es keine Eintrittsrechte gegen Tennant oder seine Tochterunternehmen gibt.

15. VERHALTENSSTANDARD. Der Lieferant bestätigt, dass er eine Kopie von Tennants Kernanforderungen an Lieferanten („Erwartungen“) erhalten hat, die unter <http://www.tennantco.com/suppliers> zu finden sind und die Tennant von Zeit zu Zeit in Tennants eigenem Ermessen aktualisieren kann. Der Lieferant bestätigt auch, dass er sich betragen und anderweitig im Einklang mit den Erwartungen aufreten wird. Der Lieferant wird Tennant umgehend benachrichtigen, wenn der Lieferant Kenntnis von einem Betragen des Lieferanten oder seiner Lieferanten oder Subunternehmer erhält, das nicht den Erwartungen entspricht.

16. ANWENDBARES RECHT. Der Vertrag unterliegt den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, in der das Tennant-Unternehmen, das den Vertrag geschlossen hat, seinen Sitz hat und speziell dem Staat von Minnesota für ein Produkt, welches vom Tennant-Unternehmen in den Vereinigten Staaten bestellt worden ist, und die Beilegung von Streitigkeiten erfolgt in dieser Gerichtsbarkeit unter Ausschluss der Rechtswahlklauseln der Gerichtsbarkeit. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge (United Convention on Contracts (UNCISG)) für den internationalen Verkauf von Waren findet keine Anwendung. Der Vertrag kann in andere Sprachen als Englisch übersetzt werden, aber im Fall einer Unstimmigkeit zwischen der englischen Version und einer Übersetzung, hat die englische Version Vorrang.



TENNANT COMPANY ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

17. HÖHERE GEWALT, DISASTER RECOVERY (NOTFALLWIEDERHERSTELLUNG). Keine der Parteien ist verantwortlich oder haftbar für eine Nichterfüllung, die direkt oder indirekt auf unvorhersehbare Ereignisse außerhalb ihrer Kontrolle zurückgeführt werden kann, einschließlich aber nicht beschränkt auf Brand, Fluten, Explosionen, Unfälle, Höhere Gewalt, erklärte und nicht erklärte Kriege oder Aufstände. Im Fall eines Vorfalls höherer Gewalt wird die Partei, deren Erfüllung in Verzug gerät, die andere Partei umgehend benachrichtigen und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um den Verzug zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Die Parteien können die Haftung nicht vermeiden, wenn Sie die Nichterfüllung durch vertretbare Vorkehrungsmaßnahmen oder wirtschaftlich anerkannte Verfahren verhindern können oder eine im wesentlichen ähnliche Erfüllung über Ersatzleistungen, Ersatzquellen oder Work-around-Pläne vermieden werden kann.

Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vertragsabschluss wird der Lieferant einen Plan für die Fortführung der Produktion und die Auslieferung des Produkts im Katastrophenfall oder im Fall einer anderen Unterbrechung in seinen Einrichtungen aufgestellt haben. Solch ein Notfallplan wird auch Abhilfemaßnahmen, Redundanz- und Back-up-Maßnahmen für die Abhängigkeit des Lieferanten von einer einzigen Bezugsquelle von Material, Komponenten oder Leistungen und modernste Schutzmaßnahmen gegen Datenschutzverletzungen und andere Cyber-Bedrohungen enthalten. Auf eine angemessene Anfrage hin wird der Lieferant den besagten Notfallplan Tennant bereitstellen.

18. UNTERVERTRÄGE UND ABTRETUNG. Der Lieferant wird keine seiner Rechte, Pflichten oder Interessen im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Tennant übertragen, abtreten oder unterlizenzieren. Der Lieferant ist für die Nicht-Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen durch einen Subunternehmer verantwortlich und wird eine unterzeichnete Vereinbarung von jedem Subunternehmer einholen, welche den Subunternehmer an diese Geschäftsbedingungen bindet. Tennant ist nicht haftbar für Schäden und Kosten infolge eines Versäumnisses des Lieferanten, einen Subunternehmer zu bezahlen.

19. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. Auf keinen Fall ist eine der Parteien der jeweils anderen Partei oder einem Dritten gegenüber haftbar für spezielle, indirekte, Neben- oder Folgeschäden, strafende oder exemplarische Schäden, die aus diesem Vertrag entstehen, egal ob auf Grundlage des Deliktrechts oder einer Vertragsverletzung oder einer anderen Grundlage, selbst wenn die Partei von der Möglichkeit des Auftretens solcher Schäden informiert worden ist.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL. Wenn irgendein Teil oder eine Verpflichtung im Rahmen des Vertrags als gesetzeswidrig oder nicht durchsetzbar befunden wird, werden die Parteien von der Erfüllung derselben befreit, aber dadurch werden die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen nicht berührt, vorausgesetzt, dass die verbleibenden Bedingungen eine wirtschaftlich angemessene Vereinbarung darstellen.

21. VERZICHT. Jeder Verzug oder jedes Versäumnis, ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen des Vertrags auszuüben gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf. Ein Anspruch oder Verzicht aus diesem Vertrag ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich niedergelegt und von der Verzicht üübenden Partei unterzeichnet worden ist.

22. BESCHEINIGUNG HINSICHTLICH BERUFSSVERBOTEN, SUSPENDIERUNGEN, VORGESCHLAGENEN BERUFSSVERBOTEN UND ANDEREN, DIE VERANTWORTUNG BETREFFENDEN ANGELEGENHEITEN. Entweder durch Einreichung des Angebots/Preisangebots oder durch Annahme dieses Auftrags gilt, dass der Lieferant nach bestem Wissen und Gewissen bescheinigt hat, dass: (a) weder der Lieferant noch einer seiner Direktoren (gemäß Definition in FAR 52.209-5) (1) zurzeit einem Berufsverbot unterliegen, suspendiert sind, einem beantragten Berufsverbot unterliegen oder von einer Bundesbehörde als nicht qualifiziert für die Vergabe von Verträgen erklärt worden sind; (2) sie innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums vor diesem Angebot nicht der folgenden Straftaten für schuldig befunden worden sind und dass auch kein Zivilurteil in dieser Hinsicht zu ihren Ungunsten ergangen ist: Begehung eines Betrugs oder einer Straftat in Zusammenhang mit der Erlangung, dem Versuch der Erlangung oder der Ausführung eines Vertrags oder eines Untervertrags der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Gemeinden); Verstoß gegen bundes- oder kartellrechtliche Gesetze in Bezug auf die Einreichung von Angeboten; oder Begehung einer Unterschlagung, eines Diebstahls, einer Fälschung, einer Bestechung, der Fälschung oder Vernichtung von Aufzeichnungen, der Abgabe falscher Aussagen oder dem Empfang von gestohlenen Gütern und (3) zurzeit nicht angeklagt sind oder anderweitig strafrechtlich oder zivilrechtlich belangt werden. Der Lieferant benachrichtigt Tennant umgehend falls sein Status im Hinblick auf diesen Abschnitt sich ändern sollte.

23. URSPRUNGSLAND, NAFTA, UND ANDERE TARIFBEDINGUNGEN Der Lieferant bescheinigt, versichert und garantiert dass mit Wirkung des Inkrafttretens dieses Vertrags und danach auf laufender Basis alle Etikettierungen des Ursprungslands, der Kennung, alle Bescheinigungen und Produktinformationen aktuell und akkurat sind. Der



TENNANT COMPANY

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Lieferant wird alle geltenden Handelsgesetze einhalten, einschließlich insbesondere das Handelsabkommen (Trade Agreements Act) und die Gesetze und Vorschriften des United States Customs and Border Protection (Zoll und Grenzschutz der Vereinigten Staaten) und der Federal Trade Commission (Bundeshandelskommission). Der Lieferant wird alle Produkte und/oder die Verpackung der Produkte korrekt mit dem Ursprungsland und den akkuraten Kontrollzahlen für Exportgüter („ECCNs“) und den US Census Bureau Schedule B Harmonized Tariff codes/Harmonized Tariff Schedule (harmonisierte Tariffcodes/harmonisiertes Zollsystem der Vereinigten Staaten) („HTSUS“) in Übereinstimmung mit allen geltenden Handelsgesetzen markieren.

Wenn die Produkte geeignet sind für die Vorzugsbehandlung im Rahmen der NAFTA (North American Free Trade Agreement) oder anderer Freihandelsabkommen der Vereinigten Staaten („FTAs“), wird der Lieferant ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterschriebenes NAFTA-Ursprungszeugnis, andere FTA-Ursprungszeugnisse oder gleichwertige eidesstattliche Aussagen des Herstellers bereitstellen. Wenn die Produkte nicht für die Vorzugsbehandlung im Rahmen von NAFTA oder einem anderen FTA geeignet sind, wird der Lieferant TSSC das korrekte Ursprungsland des Produkts nennen oder das Land angeben, in dem die letzte wesentliche Umwandlung erfolgte.

Der Lieferant wird Tennant rechtzeitig und kontinuierlich über Änderungen des Ursprungslands, NAFTA-Informationen, harmonisierte Zollcodes, ECCNs/HTSUS-Nummern und Produktinformationen auf dem Laufenden halten und benachrichtigen. Der Lieferant wird prompt mit allen Informationsanfragen und Ersuchen nach Produktinformationen, die im Rahmen dieses Absatzes erforderlich sind, kooperieren.

Der Lieferant wird Tennant und seine jeweiligen Kunden freistellen gegen alle Verluste und Schadenskosten (einschließlich aller Bußgelder, Vertragsstrafen oder entgangenen Möglichkeiten zum Einsparen von Zöllen), die direkt oder indirekt aus der Bereitstellung der Dokumente zur Stützung eines Antrags auf Zollvorzugsbehandlung vom Lieferanten an Tennant, die Fehler oder Lücken in den vom Lieferant bereitgestellten Bescheinigungen oder eidesstattlichen Aussagen enthalten, oder einer anderen Nicht-Einhaltung der geltenden Handelsgesetze und Vorschriften, entstehen.

24. VERTRÄGE MIT DER US-REGIERUNG. Im Fall von Handelswaren wird der Lieferant sein Produkt als Handelsware im Sinne von FAR 2.101 identifizieren und repräsentieren und auf Anfrage von Tennant die stützende Begründung und Dokumentation bereitstellen. Des Weiteren

und je nachdem, was zutrifft, wird der Lieferant sich an die in FAR 52.244-6, Unterverträge für Handelswaren, dargelegten FAR-Klauseln sowie an andere diesbezügliche Voraussetzungen halten, über die der Lieferant von Zeit zu Zeit von Tennant informiert wird, und er stimmt zu, mit Tennant zusammenzuarbeiten und Tennant zu unterstützen, falls Beweise der Einhaltung der Bedingungen dieses Abschnitts erforderlich sind.